

Stadt Friedrichshafen
Bodenseekreis

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“
vom 07.10.2013

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in seiner Sitzung am 07.10.2013 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Stadt Friedrichshafen wird der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ festgesetzt.

Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 BauGB sollen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22.08.2013 . Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Friedrichshafen, den

Brand
Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Friedrichshafen, den

Brand
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen:

Die Sanierungssatzung wird während der üblichen Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten und darüber auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird auf die gesetzlichen Regelungen des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht der Stadt), sowie § 143 Abs. 2 BauGB (Eintragung der Sanierungsvermerke auf den beteiligten Grundstücken durch das Grundbuchamt) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet) hingewiesen.